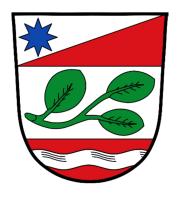
Gemeinde Irlbach Landkreis Straubing - Bogen

Einbeziehungssatzung

"Irlbach - Erbsenweg"

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



INHALT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN & HINWEISE BEGRÜNDUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN

ENTWURF: 04.05.2021 FASSUNG: 10.08.2021

Planverfasser



Kleegartenstraße 40, 94405 Landau an der Isar Tel.: +49 (0) 9951 / 6901-0; Fax: +49 (0) 9951 / 6901-25

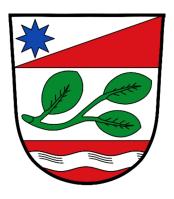
Gemeinde Irlbach Landkreis Straubing Bogen

Einbeziehungssatzung

"Irlbach - Erbsenweg"

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN & HINWEISE



ENTWURF: 04.05.2021 FASSUNG: 10.08.2021

Planverfasser



Kleegartenstraße 40, 94405 Landau an der Isar Tel.: +49 (0) 9951 / 6901-0; Fax: +49 (0) 9951 / 6901-25 Mail: info@obw-ig.de; Web: www.obw-ig.de

1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch BauGB

Verordnung über die bauliche BauNVO

Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

Planzeichenverordnung PlanzV

Bayerische Bauordnung BayBO

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG

Gemeindeverordnung GO

für den Freistaat Bayern

in den jeweils geltenden Fassungen

2. Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erlässt die Gemeinde Irlbach folgende

Einbeziehungssatzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Einbeziehungssatzung "Irlbach - Erbsenweg" der Gemeinde Irlbach umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 326/10 der Gemarkung Irlbach.

Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teils im Maßstab M 1: 1000.

Der Lageplan M 1: 1000 in der Fassung vom 10.08.2021 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung nach § 4 BauNVO als Allgemeines Wohnungsgebiet (WA) festgelegt.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Es wird die offene Bauweise festgelegt.

Die maximal zulässige bzw. die festgesetzte Anzahl der Geschosse sind in den zeichnerischen Festsetzungen eingetragen.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit max. 0,30 festgesetzt.

Die GRZ darf durch die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen um max. 50 % überschritten werden.

Gemeinde Irlbach

§ 5 Weitere textliche Festsetzungen

a) Einfriedungen, Stützmauern

Als Einfriedungen sind Hecken aus standortheimischen Gehölzen, Holzlatten-, Metall- und Maschendrahtzäune bis max. 1,80 m Höhe zulässig.

Durchgehende Zaunsockel sind nicht zulässig.

Stütz- und Böschungsmauern sind an den Außenseiten des Baugebiets sowie im Bereich der Pflanzzonen nicht zulässig.

Zudem ist ein Abstand von min. 15 cm zwischen Einfriedung und der Geländeoberkante einzuhalten.

b) Regenwasserwirtschaft

Bei jedem Bauantrag ist ein Entwässerungsplan einzureichen.

In diesem ist insbesondere die Oberflächenentwässerung mit den entsprechenden Rückhalte- und Versickerungsflächen detailliert aufzuzeigen.

Private Parzellen:

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und Pflasterflächen ist grundsätzlich auf dem Grundstück zu versickern.

Zur Reduzierung des anfallenden Niederschlagswassers sind alle befestigten Flächen auf den Privatgrundstücken (z.B. Garagenzufahrten, Stellplätze) mit versickerungsfähigen Belägen auszustatten.

Dafür sind z.B. verschiedene wasserdurchlässige Pflastersysteme, Pflastersysteme mit Fuge, korngestufte wassergebundene Wegedecken oder Schotterrasen geeignet.

Zudem wird empfohlen, Regenwasserzisternen zur Brauchwassernutzung bzw. Gartenbewässerung herzustellen.

Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink und Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig.

c) Schmutzwasser

Anfallendes häusliches Schmutzwasser ist in den best. Schmutzwasserkanal der Gemeinde Irlbach einzuleiten.

d) Festsetzung zur Grünordnung

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung ist zum Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. versickerungsfähiger Pflasterbelag in der Einfahrt sind zu berücksichtigen und im Plan entsprechend darzustellen. Auf eine sockellose Einfriedung ist zu achten. Für die Bepflanzung sind autochthone Gehölze zu verwenden. Es sind im Freiflächengestaltungsplan die Art, Stückzahl und Pflanzgröße anzugeben.

private Ortsrandeingrünung:

Zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft wird für die ortsrandbildende Südseite eine 5,0m breite Strauchbepflanzung aus heimischen Laubgehölzen festgesetzt. Der Standort der Bäume ist frei wählbar. Die gesetzlichen Grenzabstände

der Pflanzungen sind zu beachten. Ein 3,00m breiter Streifen am westlichen Ende der Eingrünung bleibt für die Zufahrt zur Parzelle 2 frei.

private Grünflächen:

Je angefangene 200 m² Baugrundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum oder fünf standortheimische Sträucher zu pflanzen. Bei Strauchpflanzungen sind Gruppen von mind. fünf Stück zu bilden. Die planliche Darstellung zeigt das erforderliche Maß der Bepflanzung. Standort und Anteil von Bäumen/Sträuchern sind frei wählbar.

Landschaftsfremde Gehölze mit bizarren Wuchsformen, buntlaubige Gehölze sowie Koniferen sind nicht zulässig!

Bei Pflanzungen, welche an landwirtschaftliche Grundstücke angrenzen, sind die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten.

Mindestpflanzqualitäten:

Bäume in Hochstammqualität,

Obstbäume als Hochstamm, Stammumfang 12 – 14 cm, mit Ballen

Sträucher 3 – 5 Triebe, 60 - 100cm

Die Arten sind aus nachfolgender Liste auszuwählen:

Bäume

Acer campestre Feld-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Betula pendula Hänge-Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogel-Kirsche
Quercus robur Stiel-Eiche

Sorbus aucuparia Vogelbeere, Eberesche

Tilia cordata Winter-Linde

Obstbäume heimischer Arten & Sorten (Empfehlungsliste LRA Straubing-Bogen)

Sträucher

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Hasel

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdor Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn

Ligustrum vulgare Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster

Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe

Rhamnus cathartica Purgier-Kreuzdorn Rosa canina Hunds-Rose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Trauben-Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Erster Bürgermeister

Empreniungsliste LRA Straubing-Bogen
Apfelsorten:
Brettacher
Zuccalmaglio
Danziger Kantapfel
Schöner von Wiltshire
Schöner von Nordhausen
Kaiser Wilhelm
Jakob Fischer
Birnensorten:
Gute Graue
Stuttgarter Gaishirtle
Schweizer Wasserbirne
Österreich. Weinbirne
Alexander Lucas
Zwetschgensorten:
Hauszwetschge
Bühler Frühzwetschge
Kirschsorten:
Große, schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
S 6 Inkrafttraton
§ 6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) in Kraft.
Irlbach, den

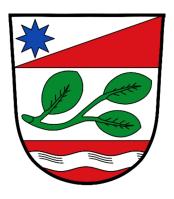
Gemeinde Irlbach Landkreis Straubing - Bogen

Einbeziehungssatzung

"Irlbach - Erbsenweg"

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

BEGRÜNDUNG



ENTWURF: 04.05.2021 FASSUNG: 10.08.2021

Planverfasser



Kleegartenstraße 40, 94405 Landau an der Isar Tel.: +49 (0) 9951 / 6901-0; Fax: +49 (0) 9951 / 6901-25 Mail: info@obw-ig.de; Web: www.obw-ig.de

1.1. Geltungsbereich

Das betroffene Grundstück mit der Flurnummer 326/10 der Gemarkung Irlbach befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Irlbach. Im derzeitig gültigen Flächennutzungsplan ist der Satzungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Teilbereich ist als Dorfgebiet bezeichnet (siehe Abbildung 1).

Der Geltungsbereich grenzt zudem an das östliche "Allgemeine Wohngebiet" an.

Die umliegende Bebauung ist in erster Linie durch Wohnbebauung charakterisiert (siehe Abbildung 2).



Abbildung 1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan

1.2. Anlass und Bedarf für die Aufstellung

Anlass für die Einbeziehungssatzung ist der Antrag der Grundstückseigentümer.

Das überplante Flurstück befindet sich zum Teil im Außenbereich. Zur Abrundung soll das Grundstück zum bestehenden Wohngebiet einbezogen werden. Ziel der Einbeziehungssatzung ist die Schaffung der bauplanrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für diesen Zweck.

Außerdem soll das Grundstück in zwei Parzellen aufgeteilt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann bei der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB nach denselben Vorschriften wie beim vereinfachten Verfahren (§13 Abs. 2 und 3 BauGB) erfolgen. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes kann verzichtet werden.

1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt am südlichen Rand der Ortschaft Irlbach. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1.940 m².

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 BauGB sind ebenfalls gegeben.

1.4. Vorhandene Bebauung und charakteristische Siedlungsgefüge

Die Siedlungsstruktur des angrenzenden Gebietes entlang des Linsenwegs und der Straßkirchner Straße ist durch Wohnnutzung geprägt. Bei dem beplanten Gebiet handelt es sich um intensiv genutztes Grünland mit Düngeeintrag.

Das Grundstück ist noch komplett unbebaut.

Im nördlichen Bereich befindet sich eine Zuwegung zur Flurnummer 326/2, welche bereits als Trassenkorridor für die Erschließungsleitungen dient.



Abbildung 2 Geplanter Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung "Irlbach - Erbsenweg"

August 2021 Begründung

3

1.5. Immissionsschutz

Gemeinde Irlbach

Die Nutzung des Bereichs der Einbeziehungssatzung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die umgebende Bebauung ist laut Flächennutzungsplan

bereits als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten aus gehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch über das übliche Maßhinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonnund Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage

während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

1.6. Erschließung

Verkehr:

Das Planungsgebiet wird ausschließlich über den bereits bestehenden Schotterweg im Norden des Grundstückes zum Erbsenweg erschlossen.

Die innere Erschließung der beiden Parzellen erfolgt ausschließlich über den bereits bestehenden Schotterweg im Norden des Grundstückes zum Erbsenweg erschlossen.

Trink-/Abwasser:

Die geplante Bebauung kann an die bestehende Trinkwasserversorgung, sowie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Entsprechende Versorgungsleitungen liegen

bereits im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches (Schotterweg).

Nach der geltenden Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe ist auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Einrichtung zu

decken (Benutzungszwang).

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversieglung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Anfallendes Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen ist über Grünflächen oder Mulden breitflächig zu versickern. Erst wenn nachgewiesen (Gutachten) ist, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist eine

Einleitung in ein Oberflächengewässer oder Kanal zu prüfen.

Für die Versickerung und/oder Einleitung in ein Oberflächengewässer ist rechtzeitig vorher

eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG).

Es wird zudem empfohlen, auf jedem Grundstück eine Regenwasserzisterne zur Gartenbewässerung zu errichten.

August 2021

Altlasten und Bodenschutz:

Gemeinde Irlbach

Laut Kataster nach Art. 3 BayBodSchG ("Altlastenkataster") des Bayrischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Geltungsbereich keine Altlasten oder sonstige schädliche

Bodenveränderungen vorzufinden.

Es wird dennoch empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt

Straubing Bogen zu informieren.

Diverses:

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtenwasseraustritten sowie mit wild abfließenden Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig

für anliegende Grundstücke verändert werden.

Aufgrund der geringen Abstände der einzelnen Parzellen untereinander können sich dort errichtete Grundwasserwärmepumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist von den Bauwerbern bei der Planung der Heizungssysteme zu berücksichtigen und ggf. durch Gutachter

untersuchen zu lassen.

1.7. Denkmalschutzrecht

Gemäß Bayerischem Denkmal - Atlas befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich das eingetragene Bodendenkmal D-2-7142-0162 (Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik, Gruppe Oberlauterbach), des Jungneolithikums (Münchshöfener Gruppe), der Urnenfelder- und Hallstattzeit, der frühen und späten Latènezeit sowie Brandgräber der Urnenfelderzeit) und das Bodendenkmal D-2-7142-0160 (Verebnetes Grabenwerk vor-

und frühgeschichtlicher Zeitstellung).

In Abbildung 3 sind die oben genannten Denkmäler in ihrer Lage und Ausdehnung abgebildet.

Die räumliche Umgrenzung beider Denkmäler ist ungewiss, weshalb eine Ausdehnung in das

Planungsgebiet zu vermuten ist.

<u>Daher wird auf folgendes hingewiesen:</u>

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren zuständigen bei der Unteren

Denkmalschutzbehörde frühzeitig zu beantragen ist.



Abbildung 3 Auszug aus dem Bayern Atlas – Denkmaldaten vom 10.08.2021

1.8. Energiebedarfsdeckung, Beleuchtung

Die Stromversorgung der Gebäude soll vollständig durch Photovoltaik, Warmwasserversorgung vollständig durch thermische Solaranlagen erfolgen. Auf eine grundsätzliche Eignung der Gebäudehülle (Dach und Fassade) zur Integration von Solartechnik (Orientierung, Fremd- und Eigenverschattung, Dachneigung) ist daher zu achten.

Die Nutzung von Flüssiggas als Energieträger zu Heizzwecken ist sinnvoll, da Flüssiggas bei der Verarbeitung von Rohöl anfällt und das immer noch praktizierte Abfackeln von Flüssiggas an Fördertürmen und in Raffinerien eine "Vernichtung" von fossiler Energie darstellt, die beim Einsatz zu Heizzwecken andere Energieträger ersetzen kann.

Wintergärten sollen entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zur Vermeidung von Energieverschwendung und zu deren effizienten Nutzung nur unbeheizbar und vom Gebäude thermisch isoliert oder in die Gesamtdämmung mit entsprechender Wärmeschutzverglasung integriert errichtet werden.

1.9. Mineraldünger und Pestizide, Kompostierung

Auf den privaten Verkehrs- und Stellflächen ist der Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser, angrenzender Vegetation und zum Schutz der Pfoten von Haustieren, insbesondere Hunden und Katzen, unzulässig.

Pro Parzelle soll ein Kompostplatz zur Eigenkompostierung zumindest von Gartenabfällen, und möglichst von organischen Küchenabfällen eingerichtet werden.

1.10. Ökologische Belange / Artenschutz

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. In diesem werden die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt. Die Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, die Erarbeitung des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB und die Überwachung gem. § 4c BauGB wird im Rahmen dieser Einbeziehungssatzung nicht als notwendig erachtet, da erheblich nachteilige Auswirkungen auf alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

1.11. Naturschutzrechtliche Eingriffsreglung

Bewertung:

Das künftige Baugebiet liegt auf Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben. Dabei handelt es sich konkret um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesenfläche ohne eingewachsene Gehölz-/Ortsrandstrukturen (siehe Abbildung 4). Sämtliche angrenzende Gehölzstrukturen werden durch die Satzung nicht berührt. Es wird daher im Folgenden anhand der Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise geprüft, ob eine differenzierte Vorgehensweise notwendig ist (siehe Abbildung 5).



Abbildung 4 Bestandaufnahme - Blickrichtung nach Süden

0.	Planungsvoraussetzungen		
0.1	Bebauungsplan mit integriertem Grünordungsplan	x ja	nein
0.1	Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird aufgestellt (differenz		
	Bearbeitung des Grünordnungsplans nach Art. 3 Absatz 2-4 BayNatschG).	icito	
1.	Vorhabentyp		
1.1	Art der baulichen Nutzung	x ja	nein
	Es handelt sich beim Vorhaben um ein reines Wohgebiet (nach §3 BauNVO),	- Allgemeines	Wohngebiet
	ein allgemeines Wohngebiet (nach §4 BauNVO)?		
1.2	Maß der baulichen Nutzung	x ja	nein
	Die festgesetzte oder berechntete GRZ wird nicht größer als 0,3 sein.	_	_
2.	Schutzgut Arten und Lebensräume		
2.1	Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und	x ja	nein
	Landschaft haben; Flächen höhere Bedeutung, wie	_	_
	- Flächen nach den Listen 1b und 1c (siehe Anhang),		
	- Schutzgebiete im Sinne der Abschnitte III und IIIa BayNatschSchG,		
	 Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen, werden nicht betroffen 		
2.2	Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur	x ja	nein
	Lebensraumverbesserung (vgl. z.B. Listen 2 und 3a) vorgesehen.	- Verwendung	heimischer
		Baum-und Str	aucharten
		- Verbot von S	Sockeln
3.	Schutzgut Boden		
3.1	Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete Maßnahmen (vgl. z.B. Listen 2	x ja	nein
	und 3a) begrenzt.	- Vermeidung	übermäßiger
		<u>Erdmassenbe</u>	wegungen
		- Verwendung	
	Salautawut Wasaan	durchlässiger	<u>Beläge</u>
4.	Schutzgut Wasser		
4.1	Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Erläuterung: Die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.	х ја	nein
4.2	Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtenwasser)	x ja	nein
	und regelmäßig überschwemmte Bereichen (Auenschutz) bleiben unberührt.	Λ, ,ω	
4.3	Im Baugebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wasser vorgesehen.	x ja	nein
	Erläuterung: Eine möglichst flächige Versickerung, z.B. durch begrünte Flächen	- Erhalt der W	asserauf-
	oder Versickerungsanlagen, wird gewährleistet; private Verkehrsflächen und	<u>nahmefähigke</u>	<u>eit</u>
	Stellplätze erhalten wasserdurchlässige Beläge.		
5.	Schutzgut Luft/Klima		
5.1	Bei der Planung des Baugebiets wurde auf Frischluftschneisen und zugehörige	x ja	nein
	Kaltluftentstehungsgebiete geachtet.		_
	Erläuterung: Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch		
	ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.		
6.	Schutzgebiet Landschaftsbild	_	
6.1	Das Baugebiet grenzt an eine bestehende Bebauung an.	x ja	nein
6.2	Die Planung berücksichtigt exponierte und für das Landschaftsbild oder die	x ja	nein
	naturgebundene Erhohlung bedeutsame Bereiche.		
	Erläuterung: Das Baugebiet beeinträchtigt weder exponierte, weithin sichtbare H		
	rücken/-Hanglagen noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente (z	.B.	
6.2	Kuppe mit Kapelle o.ä.); maßgebliche Erhohlungsräume werden berücksichtigt.	V io	Pagin
6.3	Einbindung in die Landschaft:	x ja	nein
	Für die landschaftstypische Einbindung sind geeignete Maßnahmen vorgesehen (z.B. Ausbildung eines grünen Ortsrandes, vgl z.B. Liste 4).	 Naturnahe Ortsrandeingr 	ünung
	garanten (Ele.) tablicang billion granten entertailed, 191 2. D. Elete -/.	- coramating	rur raj

Abbildung 4 Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise

8

Die Fragen der Checkliste können alle durchgehend	I mit "Ja" beantwortet werden.
Somit kann auf eine gesonderte differenzierte Vorgehe	ensweise verzichtet werden.
Landau, den	Irlbach, den
Thomas Ebner	Erster Bürgermeister
B. Ena.	-

9

2. Verfahrensvermerke

1.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom Einbeziehungssatzung "Irlbach - Erbsenweg" nach § 34 den Gemeindeteil Irlbach, Gemeinde Irlbach, auf Gemarkung Irlbach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am	der Flurnummer 326/10 der
2.	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG Die betroffene Öffentlichkeit wurde gemäß § 35 Abs. 6 B 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom bis	_
3.	BEHÖRDENBETEILIGUNG Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentl § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz vom bis am Verfahren beteil	1 Nr. 3 BauGB in der Zeit
4.	SATZUNG Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom der Fassung vom unter Abwägung der eir und Anregungen der Behörden und sonstigen Träge § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	ngegangenen Stellungnahmen
	Irlbach, den	Erster Bürgermeister
5.	AUSFERTIGUNG Das Original dieser Satzung wurde am	ausgefertigt.
	Irlbach, den	Erster Bürgermeister
6.	BEKANNTMACHUNG Die Satzung wurde am gemäß § bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die	_
	Irlbach, den	Erster Bürgermeister

FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES

1. <u>GELTUNGSBEREICH</u>

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. <u>ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, BAUGRENZEN</u>

2.1 Baufenste

3. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 NUTZUNGSKREUZ

WA	II + D	Baugebiet: Allgemeines Wohngebiet	Zahl der Vollgeschosse: max. II + D
0,30 GRZ	0,60 GFZ	Grundflächenzahl: 0,30	Geschoßflächenzahl: 0,60
0	ED	Bauweise: o / offen	Gebäudeformen: Einzel- und Doppelhäuse

. <u>GRÜNORDNUNG</u>

festgesetze Ortsrandeingrünung auf privaten Grünflächen



Pflanzgebot: Baum zu pflanzen

HINWEISE

5.2

5.1 Flurstücksgrenzen

vorgeschlagene neue Grundstücksgrenze

5.3 Baugrundstück mit Parzellennummer

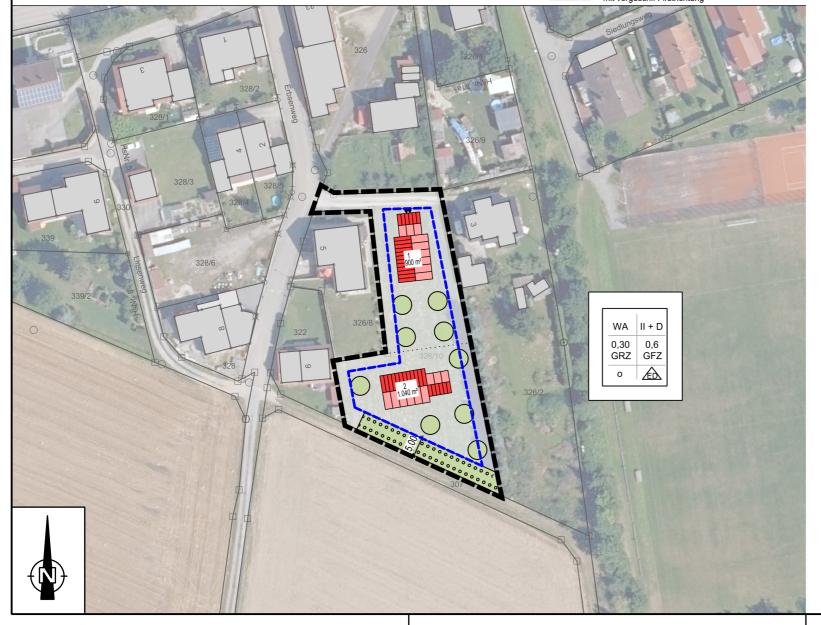
5.4 339/1 Flurstücksnummern

5.5 bestehende Bebauung - Hauptgebäude -

5.6 bestehende Bebauung - Nebengebäude -

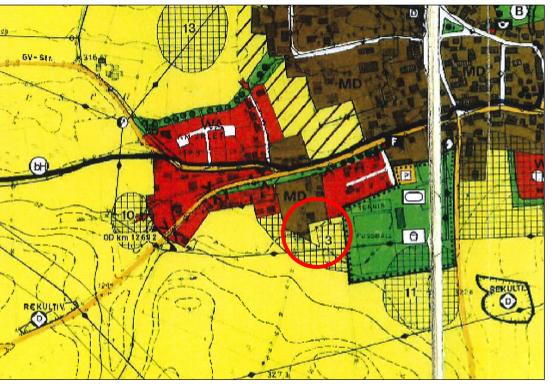
5.7 ▼▼ Einfahrt/Zufahrt

Gebäude, unverb. Lageskizze mit vorgeschl. Firstrichtung



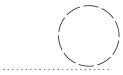
EINBEZIEHUNGSSATZUNG "IRLBACH-ERBSENWEG"

GEMEINDE LANDKREIS REGIERUNGSBEZIRK IRLBACH STRAUBING - BOGEN NIEDERBAYERN



Auszug aus dem Flächennutzungsplan (nicht maßstäblich)

Irlbach, den



1. Bürgermeister

Planung	Telefon: 09951 / 6901 - 0, Fax: 09951 / 6901 - 25 Kleegartenstraße 40, 94405 Landau an der Isar E-Mail: info@obw-ig.de Internet: www.obw-ig.de
	Thomas Ebner
	B. Eng.
Vorhabensträger	Gemeinde Irlbach in der VG Straßkirchen Lindenstraße 1 94342 Straßkirchen
Maßstab	M 1:1000
Stand	10.08.2021
Projekt	P_GLÜCK & LIEBL_2021-535

 $H/B = 297 / 420 (0.12m^2)$ Allplan 2020